



Wie Sie Rosenkriege vermeiden

Vorsorgen ist besser, als später nach einer Scheidung im wirtschaftlichen Ruin zu enden. Das gilt ganz besonders, wenn Ehepartner gemeinsam ein Unternehmen führen.

KATHARINA BRAUN

Häufig teilen Ehepartner nicht nur das Bett, sondern betreiben auch gemeinsam ein Unternehmen. Wenn es dann zu einer Scheidung kommt, wirkt sich das oft enorm auf den Betrieb aus. Was sollten die betroffenen Parteien in so einem Fall besonders beachten?

1. Unternehmen sollen nicht zerstückelt werden

Grundsätzlich gilt: Das Unternehmen selbst wie auch Sachen, die zu einem Unternehmen gehören, wie Büromöbel oder Firmenfahrzeuge, sind bei einer Scheidung nicht unter den Ehepartnern aufzuteilen. Der Gesetzgeber will so vermeiden, dass Unternehmen zerstückelt werden. Auf die Größe des Unternehmens kommt es hierbei nicht an, auch „Kleinstunternehmen“ sind von der Aufteilung ausgenommen. Für den Obersten Gerichtshof besteht ein Unternehmen bereits, wenn zum Beispiel fünf Wohnungen vermietet werden.

2. Wann müssen Wertanlagen nicht aufgeteilt werden?

Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, ob die Wertanlage ir-

gendetwas mit der Führung des Unternehmens zu tun hat. Wenn die Antwort mit Nein ausfällt, fällt sie in die sogenannte Scheidungsmasse.

So wird beispielsweise oft eine Liegenschaft nicht nur als Ehwohnung, sondern auch für Unternehmenszwecke verwendet.

Sofern die Räumlichkeiten nicht eindeutig trennbar sind, hat die Ehwohnung Vorrang, das heißt, sie muss aufgeteilt werden. Es empfiehlt sich daher, schon im Vorhinein darauf zu achten, beide Bereiche gut zu trennen. So sind grundsätzlich auch Pkw, die auf das Unternehmen zugelassen sind, nicht aufzuteilen. Wird das Fahrzeug aber privat genutzt, so ist diese private Nutzung angemessen zu berücksichtigen.

3. Was ist der angemessene Anteil am erzielten Gewinn?

Ein Ehegatte, der am Erwerb des anderen Ehepartners mitwirkt, hat einen Anspruch, dafür angemessen abgegolten zu werden.

Dieser Anspruch ist erfolgsorientiert und bemisst sich am erzielten Gewinn.

Wirft das Unternehmen keinen Gewinn ab, so besteht auch kein Abfertigungsanspruch. Erlöse aus ei-

nem Unternehmensverkauf sind aufzuteilen, wenn sie nicht betrieblich reinvestiert werden.

4. Was ist mit ehelichen Ersparnissen im Betrieb?

Wenn das Unternehmen aus den ehelichen Ersparnissen aufgebaut wurde oder Unternehmensteile daraus stammen, gibt es für den anderen Ehepartner im Rahmen der „Billigkeit“ einen finanziellen Ausgleich.

Für den Fall einer Scheidung sollten vorab Regeln für die Ausgleichszahlung festgelegt werden. Denn gerade hier kommt es zu vielen Differenzen, die Anlass für heftige Gerichtsprozesse sein können.

Oft wird eingewendet, das Unternehmen habe ja dem Aufbau einer gemeinsamen Existenz gedient und für den gemeinsamen Unterhalt gesorgt. Daher seien die ehelichen Ersparnisse, die in das Unternehmen flossen, bereits ohnedies dem Partner zugute gekommen.

Im Übrigen: Wenn Gewinne ohne gerechtfertigten wirtschaftlichen Grund im Unternehmen „stehen bleiben“, werden diese Gelder den ehelichen Ersparnissen zugerechnet und sie sind daher auch nicht aufzuteilen.

5. Wozu dient die Deadlock-Klausel?

Das macht vor allem dann Sinn, wenn zwei Ehegatten im Verhältnis 50:50 als Gesellschafter an einer GmbH beteiligt sind. Mit der Deadlock-Klausel soll garantiert werden, dass etwa im Fall einer Scheidung die eine Hälfte des Unternehmens dem anderen verkauft werden kann und es im Streitfall nicht zu einer Blockade kommt. Dabei wird ein Prozess in Gang gesetzt, dass ein Gesellschafter den Kaufpreis nennt und sich der andere Gesellschafter verpflichtet, seinen Anteil zu verkaufen oder den anderen Anteil zu kaufen. Durch diese Klausel wird erreicht, dass ein angemessener Abtretungspreis genannt wird.

6. Wie sinnvoll ist ein Vorkaufsrecht?

Für den Fall, dass ein Ehepartner seine Anteile an einen Dritten verkaufen möchte, sollte dem anderen Ehepartner ein Vorkaufsrecht eingeräumt werden. Das heißt, diesem müssen die Anteile zum Kauf angeboten werden. Bedingungen (vor allem Kaufpreis) und Verfahren sollten genau geregelt werden.

Katharina Braun ist Rechtsanwältin in Wien, Schwerpunkt Scheidungsrecht.

Recht gesprochen



Martin Kind, Univ.-Doz. für Öffentliches Recht, Uni Wien.

Mietrecht

Wie verbindlich sind Mieterversammlungen?

Bei einer Informationsveranstaltung für Mieter über die geplante Generalsanierung des Gebäudes erklärte der Vermieter: Die Klimageräte, die dabei entfernt werden müssten, würden nicht erneuert. Dagegen gab es keinen Widerspruch. Wurde dadurch folgerichtig der Mietvertrag geändert?

In einer Informationsveranstaltung, die sich nicht an eine Einzelperson richtet, hat eine Erklärung nur Informationscharakter. Die im konkreten Fall gestellte Frage des Vermieters, ob Widerspruch erhoben werde, ist nur die Aufforderung, in eine Diskussion einzutreten. Es handelt sich um keine verbindliche Äußerung. Das heißt, der Mietvertrag ändert sich nicht automatisch, wenn in einem Informationsabend zum Beispiel kein Veto gegen den Abbau von Klimageräten erhoben wird.

Sorgerecht

Wer zahlt die Kosten im Rechtsstreit um Kinder?

Eine geschiedene Frau hat ihrem Ex-Mann sieben Monate faktisch jeglichen Kontakt zum gemeinsamen Kind verwehrt. Kann der Mann von seiner Ex-Verfahrenskosten einfordern, die im damit verbundenen Rechtsstreit entstanden sind?

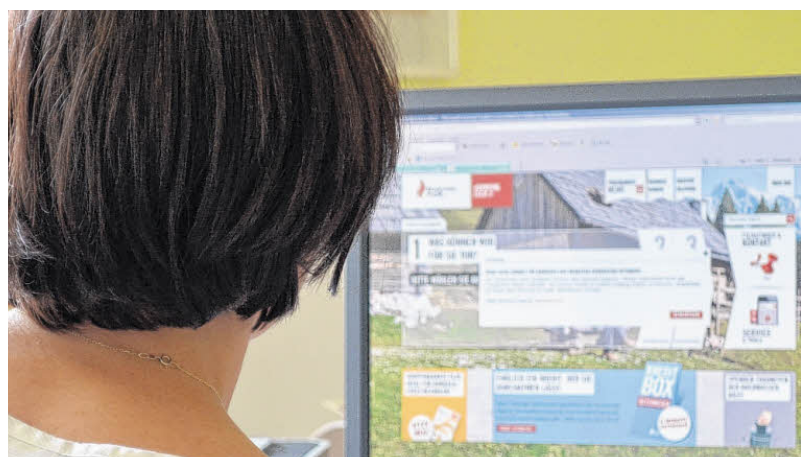
Wenn sich ein Elternteil den Anträgen des anderen Teils mit den Mitteln der Rechtsordnung widersetzt, missbraucht er nicht das Recht, selbst wenn dieses Widersetzen unüblich intensiv ist. Unzulässig wären hier nur Verfahrensschritte mit dem einzigen Ziel, das Kind dem Vater zu entfremden. Der Mann muss die Verfahrenskosten tragen.

Das Kleingedruckte beim E-Banking

Banken dürfen in Fragen der Sicherheit Verantwortung nicht abschieben.

E-Banking ist schon eine feine Sache: kein Anstellen in der Filiale, keine Terminvereinbarungen, keine aufdringlichen Kundenberater. Das Kleingedruckte sollte man aber sorgfältig lesen, denn in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden sich kuriose Klauseln, wie ein aktuelles Urteil des Obersten Gerichtshofs (OGH) zeigt: Dabei ging es um eine Bestimmung, wonach Kunden verpflichtet sind, regelmäßig, spätestens aber alle zwei Monate, den PIN selbstständig zu erneuern, sofern sie das eBanking nutzen.

Eine solche Regelung ist gröblich benachteiligend, stellten die Höchststrichter fest, weil die Verantwortung und der Aufwand für die – an sich durchaus sinnvolle – Änderung der Zugangsdaten ohne erkennbare Notwendigkeit zur Gänze auf den Kunden überwältigt werden. Und das obwohl die technische Sicherheit eines Zahlungsinstru-



Pin-Zugangsdaten beim E-Banking regelmäßig ändern.

BILD: SN/KNOLL

ments grundsätzlich in den Verantwortungsbereich des Anbieters fällt. Nach Ansicht des OGH ist es einer Bank durch die einmalige Anpassung der von ihr zur Verfügung gestellten Software ohne weiteres möglich, automatisch beim Einstieg in das Onlinebanking nach Ablauf

von jeweils zwei Monaten eine Änderung der PIN abzuverlangen. Eine Klausel, die Kunden dazu verpflichtet, die PIN-Zugangsdaten immer wieder selbstständig zu verändern, ist nach der aktuellen Rechtsprechung nichtig.

Stephan Kliemstein

RECHT IN KÜRZE

Nacktfoto-Montage vor Gräbern unzulässig

Bilder von Personen dürfen gegen ihren Willen oder ohne Einwilligung weder veröffentlicht noch verbreitet werden, wenn dadurch berechnete Interessen oder die Intimsphäre verletzt werden. Man spricht dabei vom Recht am eigenen Bild, das jedoch bei Politikern und Prominenten nicht so streng gefasst ist. In einem Zeitungsartikel wurde unter Bezugnahme auf das „älteste Gewerbe der Welt“ einer Frau unterstellt, sie würde „Sterbehilfe“ leisten oder sich daran beteiligen, was in Österreich sogar unter Strafe gestellt ist. In Wahrheit arbeitete die Frau ehrenamtlich in einem Hospiz. Zudem wurde mit Nacktfoto-Montagen neben Bildern von Gräbern der Eindruck erweckt, die Abgelichtete habe sich auf Friedhöfen entblößt. Der Oberste Gerichtshof stellte eine Verletzung der schutzwürdigen Interessen der Frau fest. **klie**

Geschäftsinhaber haftet für Kundenparkplätze

Stürze von Kunden in oder vor einem Geschäftslokal (Gasstätte) führen häufig zu Gerichtsverfahren. Das Besondere an einem kürzlich vom Obersten Gerichtshof gefassten Beschluss ist: Eine Kundin forderte von einem Geschäftsinhaber in einem Einkaufszentrum Schadenersatz, obwohl sie auf dem **allgemeinen** Kundenparkplatz gestürzt war. Anders als die Unterinstanzen behaupteten die Höchststrichter eine Haftung. Die Begründung: Der Betriebsinhaber hat für die Sicherheit in, aber auch vor seinem Geschäftslokal zu sorgen. So ist er zum Beispiel verpflichtet, den Zugang sowie den Gehsteig bei Schnee und Eis zu räumen und zu streuen. Diese Sicherungspflichten erstrecken sich ebenso auf Kundenparkplätze und Zugangswege. Zu schützen sind auch potenzielle Kunden, die nur das Warenangebot der Auslage oder die ausgehängte Speisekarte begutachten. **Peter-Leo Kirste**